

Visavergabe Incoming-Freiwillige in Freiwilligendiensten in Deutschland

FAQ Sammlung

BFD Incoming
Zentralstelle AKLHÜ



Inhalt

3	Grundlegende Fragen
5	Antragsverfahren
8	Motivationsschreiben und Interview
9	Kategorien: Visum und Aufenthaltstitel
12	Zuständigkeit der Ausländerbehörde in Deutschland
13	Remonstration
14	Besondere Regelungen bestimmter Länder/Voraufenthalt
15	Weitere Fragen
15	Impressum

ABKÜRZUNGEN

AA	Auswärtiges Amt
AB	Ausländerbehörde
BFD	Bundesfreiwilligendienst
EST	Einsatzstelle
FB	Fiktionsbescheinigung
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FW	Freiwillige*r
FWD	Freiwilligendienst
KV	Krankenversicherung
NB	Nebenbestimmung
TN	Teilnehmer*in

Grundlegende Fragen

1.

Gilt das Datum des Visabeginns für die Ausreise im Heimatland, oder für die Einreise in Deutschland?

Grundlegend muss das Visum beim Erreichen des Schengenraums gültig sein. Es gibt zwei Daten, zwischen denen zu unterscheiden ist: Das Erteilungs- und Gültigkeitsdatum.

2.

Welche Dokumente sind bei Einreise notwendig bzw. sollten vorhanden sein?

Wichtig ist, dass nur einreisen darf, wer ein Visum besitzt. Es gilt der Schengener Grenzkodex. Die Voraussetzung für die Einreise ist ein gültiger Aufenthaltstitel, der an der Grenze geprüft wird. Antragspapiere und Freiwilligendienst-dokumente sollten an der Grenze griffbereit sein. Zudem sollten Kontaktdaten der Abholenden vorhanden sein sowie 50 €, um im Notfall ein Ticket zu kaufen bzw. telefonieren zu können.

HINWEIS

Mindestens die (BFD oder FSJ/FÖJ) Vereinbarung/ Vertrag mit der Einsatzstelle/ dem Träger sollte bei Einreise als Basis griffbereit sein. Am Flughafen Frankfurt wird z.B. sehr engmaschig kontrolliert. Ohne Papiere kann es zu langen Wartezeiten und Nachforschungen kommen.

HINWEIS

Einreisende sollten auf einen Pre-Boarding Check am Startflughafen über gültige Visa (bezahlt von Fluggesellschaften) achten bzw. bestehen. Im Falle einer Verweigerung der Einreise im Zielland sind die Fluggesellschaften verpflichtet, Personen kostenlos wieder mit zurück zu nehmen. Ausländerrecht über IKA (ABKOMMEN FÜR INTERNAT. LUFTFAHRT/ MONTREAL ABKOMMEN).

3.

Müssen Freiwillige in Deutschland landen?

Nein. Das erteilte Visum gilt einheitlich für den Schengenraum. Innerhalb von 180 Tagen dürfen 90 Tage in anderen Mitgliedsländern verbracht werden. In den Gemeinsamen Konsularischen Instruktionen ( [GKI](#)) ist vermerkt, dass jedes nationale Visum in den ersten drei Monaten als gemeinschaftliches, also als Schengenvisum zählt. Nach drei Monaten fällt das einheitliche Visum weg und eine Aufenthaltserlaubnis wird erteilt. Generell ist die Unterscheidung zwischen der EU und dem Schengenraum relevant, da für Drittstaatsangehörige in den Ländern Bulgarien, Großbritannien, Kroatien, Rumänien und Zypern ein Visum benötigt wird.

HINWEIS

Aktualisierungen sind auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter folgendem Link einzusehen:

 <http://bit.ly/1RykBTJ>

4.

Haben alle FW mit dem Visum gleichzeitig eine Beschäftigungserlaubnis?

Ja und nein. FW bekommen eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung für den Freiwilligendienst. Daneben darf nicht gegen Entlohnung gearbeitet werden, höchstens ehrenamtlich.

5.

Wie kann man die FW bestmöglich vorbereiten, damit sie möglichst schnell das Visum erhalten?

Bei der Vorbereitung auf die Beantragung eines Aufenthaltstitels/Visums (inkl. Motivationsschreiben) bzw. eines Gesprächs in einer deutschen Botschaft/Konsulat sollte deutlich werden, dass der Freiwilligendienst in Deutschland nur ein **vorübergehendes Ziel im Lebensplan** der Freiwilligen ist. Freiwillige sollten (auch auf Rückfrage) deutlich machen können, wie es nach der Rückkehr in ihr Heimatland weitergehen soll.

Hier helfen einerseits Arbeitsverträge, Zusagen für ein Studium oder eine Ausbildung im Heimatland bzw. in einem anderen Land und andererseits Grundbesitz, Familie oder zu pflegende Angehörige.

Bei einem Gespräch sollten Freiwillige von sich aus Antworten parat haben und ihre »Verwurzelung« in ihrem Heimatland verdeutlichen können. Auch sollten sie genau wissen, wie ihre Tätigkeit in ihrer Einsatzstelle aussieht, um ihr Interesse an der speziellen Tätigkeit im Freiwilligendienst hervorzuheben.

Somit ist es wichtig, vorab mit den Freiwilligen über den Beantragungsprozess und das Gespräch zu sprechen/ sie zu informieren, damit Nervosität und Aufregung nicht zu Hindernissen werden. Das gemeinsame Herausarbeiten der Bedeutung des FWD zwischen EO/AO und FW ist auch wichtig für die psychosoziale Gesundheit der FW. Ebenso kann der Austausch mit ehemaligen Freiwilligen zu ihren Erfahrungen unterstützend helfen.

Das Gespräch mit einem Botschaftsmitarbeitenden muss **nicht gänzlich** auf Deutsch stattfinden. Grundsätzlich müssen Deutschkenntnisse vorhanden sein und durch Zertifikate (bevorzugt vom Goethe-Institut) nachgewiesen werden. Wenn die Einsatzstelle schriftlich darstellt, dass sie keine Sprachanforderungen stellt, sind diese auch nicht nachzuweisen. Ansonsten können völlig fehlende Sprachkenntnisse ein Grund sein, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzulehnen (📖 VISUMHANDBUCH FREIWILLIGENDIENSTE AA. 158).

TIPP

Für das Gespräch in der Botschaft sollte die Aussprache der Einsatzstelle fehlerfrei möglich sein. Außerdem werden die Freiwilligen oft gefragt, wo bzw. wie sie während des Freiwilligendienstes untergebracht sein werden.

6.

Oftmals scheinen die Botschaften nicht informiert zu sein, dass es z.B. das Süd-Nord Programm/BFD-Incoming gibt. Wie kann vermittelt werden, dass dies staatlich anerkannte Programme sind?

Hier spielt das Begleitschreiben eine wichtige Rolle. Dort sollten Hinweise auf das Visumhandbuch zu Freiwilligendiensten, das Begleitschreiben des fördernden Ministeriums und weitere offizielle Dokumente gegeben werden. Wichtig ist kontinuierlich auf die Programmgrundlagen und Regelungen hinzuweisen, da Botschaftsmitarbeitende in einem Rotationssystem alle drei Jahre die Botschaft wechseln.

HINWEIS

Der folgende Link führt zur PDF Datei des Visumhandbuchs

[07/17]:

 <http://bit.ly/2ycnZoN>



Antragsverfahren

7.

Welche Dokumente benötigen die FW vom Träger in Deutschland?

Es braucht mindestens die schriftliche Vereinbarung bzw. Vertrag inkl. Nachweise zum Lebensunterhalt, Unterkunftsnachweis (SIEHE 8.), Versicherungen (mind. Sozial-, Haftpflicht-, Reise- und Unfallversicherung) etc.

Die Einreichung weiterer Dokumente ist abhängig von jeder Botschaft/jedem Konsulat. Daher ist es notwendig, dies durch einen Anruf, eine Mail oder den Besuch der Webseite abzuklären.

8.

Welche Adresse der Unterkunft soll genannt werden, wenn es noch keine feste Unterkunft gibt bzw. eine Gastfamilie gesucht wird?

Wenn bei der Antragsstellung noch keine feste Unterkunft vorhanden ist, sollte im Antrag »c/o Einsatzstelle« angegeben werden.

Optional wird geraten für die Anfangszeit ein Bett in einer Jugendherberge o.ä. zu buchen und dies als Nachweis mitzunehmen. Dies kann dann im Antrag kommuniziert werden. Bei bekannten (größeren) Trägern, die vor Ort in den Botschaften bekannt sind, hat es oft auch ohne Buchungsnachweis geklappt. Wichtig ist, dass deutlich wird, dass die/der Freiwillige Unterstützung bei der Unterkunftssuche erhält.

9.

Welche Art von Krankenversicherungsnachweisen wird bei der Beantragung benötigt?

Es empfiehlt sich, die Freiwilligen nach der Zusage direkt bei der gewählten gesetzlichen Krankenkasse anzumelden und die Anmeldebestätigung dann dem Antrag beizulegen. Einige Botschaften verlangen den Nachweis sogar erst, wenn sie das Visum ausstellen (d.h. ein Nachweis kann z.B. zum Gespräch mitgebracht werden).

Einige Träger schließen auch zuerst eine private Versicherung für die ersten 90 Tage ab und melden die Freiwilligen erst nach Ankunft bei der gesetzlichen KV an. Es kann auch vorkommen, dass die Botschaften direkt eine (private) Jahresversicherung verlangen. Beim Abschluss einer privaten Versicherung empfiehlt es sich dann, diese nach Anmeldung bei der gesetzlichen KV zu kündigen.

Sollte ein Visum nicht gewährt werden, können die Verträge mit privaten KV meist einfach gekündigt und die Beiträge zurückgezahlt werden. Hier sind die Regelungen der jeweiligen Versicherungen zu beachten.

10.

Gibt es Bestrebungen die unterschiedlichen Anforderungen und Nachweise von Land zu Land anzugleichen?

Nein. Es gibt zwar eine gesetzliche Grundlage, aber aufgrund der kulturbedingten Besonderheiten in jedem Land dürfen nach Ermessen weitere Nachweise durch die Botschaften und Konsulate verlangt werden. Somit gibt es kein festes Muster. Teilweise finden sich Hinweise für Freiwilligendienste online, ansonsten sollten die Botschaften vorab kontaktiert werden.

11.

Wie kann eine BFD-Vereinbarung (oder andere Vereinbarung) als Nachweis für die Sicherung des Lebensunterhalts gelten? Welche Summe muss nachgewiesen werden?

Die Summe Taschengeld und Verpflegung sowie Unterkunft in der BFD/FSJ/FÖJ-Vereinbarung muss mindestens den Regelsätzen im Grundsicherungsrecht, (FÜR ALLEINSTEHENDE 409 EURO (STAND: 2017) FÜR DEN LEBENSUNTERHALT SOWIE HINREICHENDE MITTEL FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG, S. SGBII) entsprechen (BAFZA 2017, DER BUNDESFREIWILLIGENDIENST VON A-Z).

WEITERE HINWEISE:

VISAHANDBUCH AUSWÄRTIGES AMT, 216, ZF. 5

12.

Besteht seitens der Botschaften ein Rechtsanspruch auf Originaldokumente mit Original-Unterschriften? (Farbscans, Farbkopien?)

Die meisten Botschaften verlangen Originaldokumente, weil es sehr viele Plagiate gibt. Durch Originale braucht es keine Echtheitsprüfung.

13.

Dürfen Dokumente von den Botschaften einbehalten werden?

Im Normalfall sollten Dokumente zurückgegeben werden. Dennoch sollten Träger die Dokumente lieber zweimal schicken, damit die Freiwilligen die Papiere bei der Einreise dabei haben (SIEHE PUNKT 2 UND 7). Mindestens die BFD oder FSJ/FÖJ-Vereinbarung sollte bei Einreise als Basis griffbereit sein. Am Flughafen Frankfurt wird z.B. sehr engmaschig kontrolliert. Ohne Papiere kann es zu langen Wartezeiten und Nachforschungen kommen.

HINWEIS:

Manche Träger schicken nur ein Original und schreiben den Freiwilligen, dass sie von allen Unterlagen, die sie geschickt bekommen, mindestens 2 Kopien anfertigen sollen.

14.

Benötigen Konsulate Original-Vereinbarung mit Unterschrift vom BAFzA oder reicht Ihnen für die Visa-Genehmigung eine Bestätigung über den FWD des Trägers/EST aus?

Die BFD oder FSJ/FÖJ Vereinbarung sollte im Original mit Unterschrift des BAFzA versandt werden. Mehrfachausführungen sollten von Träger behalten werden und nach Einreise durch die Freiwilligen gezeichnet und an die jeweils verantwortlichen Ämter gesandt werden (BAFzA, EST, Träger).

15.

Gibt es eine Bearbeitungsfrist der Botschaften bzw. einen Zeitrahmen, in dem sie einen Antrag bearbeiten müssen?

Nein, gibt es nicht. Eine Untätigkeitsklage wäre die einzige Option, wenn nach 3 Monaten keine Antwort gekommen ist. Unter drei Monaten gibt es keine rechtliche Handhabe.



16.

Wie kann bei mangelnder Erreichbarkeit der Botschaften (Bsp. Kamerun – Online-Terminvergabesystem) verfahren werden?

Die Botschaften haben individuelle Wege der Steuerung der Terminvergabe, die auch immer wieder umgestellt werden, wenn es zu Fehlentwicklungen und Druck von außen kommt. Ansonsten ist der angebotene Weg der Botschaft zu wählen.

HINWEIS:

Allgemeine E-Mailadressen Botschaften:

Info@(StadtimAusland).diplo.de
(Beispiel: info@accra.diplo.de)

Kontakt Visastelle jeder Botschaft/ jedes Konsulats:

Rk-visum-10/11@(erste vier Buchstaben der Stadt).diplo.de
(Beispiel: Rk-visum-10/11@accr.diplo.de)

Oder

visastelle@(StadtimAusland).auswaertiges-amt.de
(Beispiel: visastelle@kair.auswaertiges-amt.de)

Ein Visum für einen Freiwilligendienst »kann erteilt werden«, muss aber nicht. Daher haben die Botschaften einen Ermessensspielraum und es gibt keinen Rechtsanspruch!

Je nach weltpolitischer Lage haben Botschaften in vielen Ländern Personal abgezogen, um in Ländern mit hohem Flüchtlingsaufkommen mehr Personal zu haben.

17.

Sub-Unternehmen der Botschaft (Bsp. Russland, Ukraine) – welche Rolle haben sie?

Sub-Unternehmen dürfen eine Vorprüfung machen, jedoch keine inhaltliche Entscheidung treffen. Es ist möglich, dass sie zukünftig vielleicht bei der Reihenfolge der Antragsbearbeitung mitreden können.

18.

Wenn FW das Gefühl haben, von Mitarbeitenden der Botschaft schikaniert zu werden, gibt es eine Rechtsberatung in diesen Fällen?

Es gibt eine Beschwerdestelle, nur hat eine Beschwerde keine Auswirkungen auf die Erteilung eines Visums.

HINWEIS:

Der **Bürgerservice des Auswärtigen Amtes** ist die zentrale Anlaufstelle mit einer 24 Stunden Telefonauskunft und online zu erreichen.

 <http://bit.ly/2yGsR6m>

Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)** ist eine unabhängige Anlaufstelle für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind.

 <http://bit.ly/2z37rfV>



Motivations schreiben und Interview

19.

Was sind Kriterien für die Motivationsprüfung?

Es gibt kein Standardverfahren der Motivationsprüfung durch Botschaftsmitarbeitende (SIEHE AUCH 2 UND 3), d.h. es ist einzelfallabhängig.

Der FWD muss in den Lebenslauf passen. FW sollten deutlich Interesse am FWD und sozialem Engagement (vor dem FWD) aufzeigen und Pläne für ihre Tätigkeiten nach dem FWD benennen. Wenn möglich sollten Unterlagen eingereicht werden, die eine Beschäftigung nach dem Freiwilligendienst darstellen, z.B.:

- Beurlaubung vom Arbeitgeber
- Arbeitsvertrag nach Rückkehr
- Nachweis Aufnahme Studium/ Schulbesuch

Ein Schulabschluss gibt verständlicherweise weniger Sicherheit.

Ein Rückkehrinteresse ist darzustellen. Je weniger Klarheit über die Situation nach dem FWD besteht, desto unwahrscheinlicher ist die Erteilung eines Visums.

FW können zur Reflexion über ihre Zukunft angeleitet werden, sich vor Ort einen Arbeitgeber suchen, die ihnen danach eine Arbeit in Aussicht stellen.

20.

Welche Relevanz hat das Interview?

Das Interview ist der entscheidende Termin für die Ausstellung des Visums.

21.

Wie kann man die Rückkehrabsicht eines FW belegen, wenn er/ sie im Übergang zwischen Schule und Studium bzw. Studium und Tätigkeit ist/ihr Arbeitgeber nicht bereit ist, ein Schreiben für sie aufzusetzen und der Träger keine uneingeschränkte Verpflichtungserklärung abgeben will?

SIEHE FRAGE 5 UND 19

22.

**Gibt es eine Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Visumsantrags, wenn kein ausreichender Rückkehrwille gezeigt wird?
(Nur im Kontext der Süd-Nord Komponente des weltwärts Förderprogramms, bei dem es eine vertragliche Rückkehrverpflichtung gibt)**

Ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis für einen Freiwilligendienst ist ein befristeter Titel und auf die Beschäftigung als Freiwilliger bezogen. Wenn ein/eine Sachbearbeiter*in das Gefühl bekommt, dass es Gründe für den Verbleib in Deutschland geben kann, kann es zur Antragsablehnung kommen (S. VISAHANDBUCH DES AA).

Daher sollte deutlich dargestellt werden, warum der/die FW an dem FWD und über diesen Träger teilnehmen möchte und welchen Bezug der FW (im Vorfeld) dazu hat.

Kategorien: Visum und Aufenthaltstitel

23.

Manchmal erhalten die FW direkt ein Jahresvisum, manchmal nur drei Monate und manchmal erst nur ein halbes Jahr.

Was ist hierfür die Entscheidungsgrundlage?

Die Ausstellungsdauer ist eine reine Ermessungsentscheidung des Sachbearbeiters bzw. der Botschaft. Wenn ein Träger bekannt ist, dann ist die Ausstellung für 12 Monate etwas wahrscheinlicher.

24.

Was ist der Unterschied zwischen einem D-Visum für drei Monate, einen »Visum für 12 Monate« und dem »elektronischem Aufenthaltstitel«? (z.B. in Bezug auf die Verlängerung oder Wechsel des Wohnorts/Einsatzstelle)

Die Ausstellung für drei Monate ist Standard. Je nach Überlastung der Ausländerbehörde (AB) bekommen die FW danach ihren Aufenthaltstitel als Aufkleber für den Pass oder als ID-Karte. Ansonsten gibt es keinen Unterschied, außer dass der elektronische Titel 50 € mehr kostet.

HINWEIS:

Es gibt keine Pflicht bei einem 12-Monatsvisum bei der Ausländerbehörde vorstellig zu werden. Aber es kann im Visum (Nebenbestimmung) verlangt werden!

25.

Sollte der Reisepass mit dem Visum/Aufenthaltstitel überall bei sich getragen werden?

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Mitnahme, aber wegen der Möglichkeit des »Racial Profiling« durch die Polizei ist die Mitnahme an gewissen Orten (Bahnhöfen, Flughäfen) zu empfehlen. Wenn man in der Nachbarschaft unterwegs ist, kann er zuhause bleiben. Bei Grenzübertritt ist er immer mitzunehmen.

26.

Wenn ein FW ein Visum für 12 Monate bekommen hat, muss man dann trotzdem auf die Ausländerbehörde um sich dort zu melden? Was sind die Vor- und Nachteile?

SIEHE HIERZU PUNKT 24 HINWEIS

27.

Was ist, wenn die FW zunächst ein Visum für drei Monate bekommen haben, die zuständige AB in diesem Zeitraum wegen Überlastung aber keinen Termin für die Beantragung eines elektronischen Aufenthaltstitels anbieten kann?

Die AB müssen eine Fiktionsbescheinigung (FB) herausgeben, eine Verlängerung ist nicht zeitlich verpflichtend. Wenn vor Ablauf des Aufenthaltstitels ein neuer Antrag gestellt wird, dann gilt der alte Titel bis zur Entscheidung über den neuen Antrag.

FB hat nur deklaratorische Bedeutung. Die FB wird nur für 3 Monate erteilt, wenn in den 3 Monaten keine Entscheidung gefällt wird, dann gilt die FB weiter bis zur Entscheidung.

28.

Was passiert, wenn eine FB für eine Ausbildung nach dem FWD erteilt wird, bleibt die FB auf den FWD bezogen (d.h. keine Arbeitserlaubnis)?

Nein, wenn FB nach dem Vertragsende des BFDs ausgestellt wurde.

Ja, wenn FB vor Ende der BFD-Vereinbarung ausgestellt wird, dann gilt noch alte Nebenbestimmung, d.h. es gibt keine Arbeitserlaubnis!!!

29.

Können bei einer Fiktionsbescheinigung die Nebenbestimmungen (NB) des eigentlichen Visums geändert werden?

Es braucht einen wichtigen Grund: z.B. einen Einsatzstellenwechsel. Erlischt dann die Aufenthaltserlaubnis? Das hängt unter anderem davon ab, in welchem Programm man ist. Im BFD ist das Visum/der Aufenthaltstitel meist auf die EST bezogen, im FSJ auf den Träger. Daher ist es im FSJ einfacher die EST zu wechseln und somit auch die NB.

Fall 1: Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit für Zeitraum xyz«

Aufenthaltserlaubnis für 12 Monate gilt durchweg. Beschäftigungserlaubnis muss bei der AB neu beantragt werden, wenn es zu lange dauert, wird zuerst eine Fiktionsbescheinigung (FB) ausgestellt.

Fall 2: Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit für Zeitraum xyz«. Zusätzlich. »Aufenthaltserlaubnis endet mit Kündigung der Vereinbarung«

Generell gilt: Es darf kein Wechsel vor der Mitteilung an die Ausländerbehörde stattfinden, sonst ist der Aufenthaltstitel erloschen.

Was passiert bei Fall 2 beim Wechsel der AB? (Gegenseitige Kompetenzverschiebung) Kommt es zu einer Aufhebung der Nebenbestimmung durch die FB?

Wohl nicht, aber Fall 2 selten bzw. vorab zu prüfen.

HINWEIS:

Formal darf nur mit Beschäftigungserlaubnis gearbeitet werden, nicht mit FB! Der Antrag der FB reicht als Verlängerung aus bis zur Entscheidung.

30.

Ersetzt der »elektronische Aufenthaltstitel« die Pflicht zum Mitführen des Reisepasses? Auch bei Reisen im Schengenraum?

Ja, auch im Schengenraum.

31.

Welche Regelungen und Voraussetzungen gibt es für Reisen im Schengenraum mit dem Visum für den Freiwilligendienst?

SIEHE PUNKT 3

Bei Grenzübertritt ist der Reisepass/Aufenthaltstitel immer mitzuführen.

HINWEIS:

Es ist zwischen Reisen im Schengenraum und der EU zu unterscheiden.



32.

Wenn FW schon vor dem Freiwilligen-dienst bereits länger als sechs Monate am Stück in Deutschland waren, werden ihre Visumsunterlagen an die entsprechende Ausländerbehörde weitergeleitet. Was wird dort geprüft? Wie können Träger den Prozess beschleunigen? Können wir der Ausländerbehörde in der Region ein Schreiben im Voraus schicken, um den Prozess zu beschleunigen?

Bei einem mehr als sechsmonatigen Voraufenthalt prüfen AB z.B., ob sich die Person in ihrer Zeit in Deutschland »etwas zu Schulden kommen lassen haben«, ob sie sonst wie auffällig geworden sind und ob sie fristgerecht ausgereist sind.

AB könnte Träger kontaktieren um Fragen zum FWD zu stellen. Wenn AB Träger kennt, werden selten Fragen gestellt. Wenn der FW vorher im Zuständigkeitsbereich einer anderen AB gelebt hat, dann wird die neue AB die frühere AB kontaktieren. Dieser Prozess kann gemäß §31 Aufenthaltsverordnung max. zehn Tage dauern.

33.

Wie kann verfahren werden, wenn Unterlagen nicht nach Deutschland zur Prüfung geschickt werden, bei FW die schon länger in Deutschland waren (SIEHE 32)?

Die Kontaktaufnahme mit der Botschaft kann immer helfen.

HINWEIS:

Allgemeine E-Mailadressen Botschaften:

Info@(StadtimAusland).dipl.de

(Beispiel: info@accra.dipl.de)

Kontakt Visastelle:

Rk-visum-10/11@(erste vier Buchstaben der Stadt).dipl.de

(Beispiel: rk-10@accra.dipl.de oder rk-11@accra.dipl.de)

Oder

visastelle@(StadtimAusland).auswaertiges-amt.de

(Beispiel: visastelle@kair.auswaertiges-amt.de)

34.

Wer kann die Vorbereitung auf den Visumsantrag am besten gewährleisten? Wie können ehemalige FW in die Vorbereitung integriert werden?

Antragsstellung

FW, die aus Deutschland stammen, bekommen Handreichung mit Hinweisen zur Antragsstellung für einen Aufenthaltstitel und können so den neuen FW beim Ausfüllen der Dokumente helfen.

Zur Vorbereitung von Motivationsschreiben und mündlichen Gesprächen.

Hilfreich ist das Gegenlesen der Motivationsschreiben der Freiwilligen durch erfahrende Personen. Es sollte ein spezifisches Motivationsschreiben für die Botschaft geben, das nicht identisch mit einem Schreiben der EST über ihre Motivation zur Aufnahme von Incoming-Freiwilligen ist.



Zuständigkeit der Ausländerbehörde in Deutschland

35.

Welche Ausländerbehörde ist bei einem Wechsel der Einsatzstelle zuständig? Am aktuellen Wohnort, oder am geplantem Wohnort?

Zur Beschleunigung der Verfahren sollten beide AB kontaktiert werden.

Da es z.B. im BFD bei einem EST-Wechsel immer eines neuen Vertrages bedarf, muss immer mit beiden AB Kontakt aufgenommen werden (insbesondere um den Prozess zu beschleunigen). Wenn im Aufenthaltstitel keine Nebenbestimmung wie eine Wohnsitzauflage vermerkt ist, kann sich ein Freiwilliger ummelden. Das Einwohnermeldeamt sendet nach Anmeldung automatisch ein Schreiben an die zuständige neue AB, die dann prüft. Wenn nichts zu beanstanden ist, kann EST-Wechsel erfolgen (AUFENTHALTS-GESETZ §12A).

HINWEIS:

Wenn jemand noch nie in Deutschland war, wird die Ausländerbehörde tlw. von den Botschaften nur informiert. Die Anfrage gilt zwar als »zustimmungsfrei«. Eine 10-Tages-Frist gilt trotzdem (obwohl die AB nicht antworten kann/darf/muss).

HINWEIS:

Wenn durch eine Nebenbestimmung eine Wohnsitzauflage besteht, dann ist ein Wechsel nicht möglich (sehr selten bei FWD).

36.

Was ist wann zu beachten, wenn jemand seinen Dienst verlängert und die Einsatzstelle wechselt (und die Ausländerbehörde)?

SIEHE PUNKT 35



Remonstration

37.

Worauf ist bei einer Remonstration besonders zu achten? Was sollte vermieden werden außer einer reinen Wiederholung des ursprünglichen Antrags?

Hintergrund Remonstration:

Gegen jeden Verwaltungsakt kann Widerspruch eingelegt werden. Die Remonstration ist ein extralegalen Weg bzw. ein Gewohnheitsrecht.

HINWEIS:

Eine Remonstration macht nur Sinn, wenn es neue Informationen gibt, die im ursprünglichen Antrag noch nicht genannt wurden. In der Remonstration sollten bereits bekannte Informationen nicht wiederholt werden, es geht darum, neue Informationen zu liefern, die das Ergebnis positiv beeinflussen könnten!

Frist für Remonstration:

Wenn im Ablehnungsbescheid eine Frist schriftlich benannt ist, ist diese zu beachten. Ansonsten beträgt die Frist 12 Monate. Jedoch ist zu beachten: Je länger mit einer Remonstration gewartet wird, desto eher nimmt die Botschaft wahr, dass der Bewerber wenig Interesse an dem Freiwilligendienst zeigt.

Ergänzende Unterlagen Remonstrationsantrag:

Ein Remonstrationsantrag sollte ergänzt werden, um die Eignung für einen Freiwilligendienst noch zu verdeutlichen. Wenn es zu einzelnen Nachweisbereichen (Vermögen, weitere Ausbildung/Anschlussbeschäftigung, Besitz) noch mehr dokumentierte Nachweise gibt, dann sollten diese eingereicht werden. *Beispiel:* Wenn durch den FW zwar schon genug Geld zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts auf eigenen Konten nachgewiesen wurde, jedoch weitere Konten bestehen, sollten weitere Kontoauszüge eingereicht werden.

Wie ist ein Antrag zu formulieren?

Beispiel-Betreff: Remonstration für Antrag auf Erteilung Aufenthaltstitel für einen FWD. Im Ablehnungsschreiben wird ein Geschäftszeichen genannt (dahinter steht »bitte bei Antwort angeben«), dieses sollte ebenfalls im Betreff genannt werden.

Im Anschreiben sollte es zudem Hinweise auf neu eingereichte Dokumente geben (IM SINNE: SIEHE DOKUMENT XYZ IN ANHANG) und der Sinn und Zweck des Freiwilligendienstes bekräftigt werden.

38.

Kann ein Träger mit einer Vollmacht im Namen des FW weitere Unterlagen einreichen?

Ja, rechtlich können Träger im Namen der Freiwilligen Unterlagen nachreichen. Manche Botschaften verlangen jedoch die Unterlagen direkt vom Antragsstellenden zu erhalten. Wichtig ist, dass die Remonstration von der identischen Person beim Träger durchgeführt wird, die auch im ersten im Antrag/in der Einladung durch den Träger genannt ist. Wenn der Name bereits woanders auftaucht, zeigt es eine höhere Seriosität auf und verspricht den Botschaftsmitarbeitenden mehr Sicherheit.

HINWEIS:

Die Amtssprache in Botschaften ist Deutsch, daher sollte ein Remonstrationsantrag in Deutsch erfolgen.

39.

Sollte es eine Bezugnahme auf den Ablehnungsgrund bei einem Neuantrag nach Ablehnung geben?

Wenn der Ablehnungsgrund bekannt ist und ein Neuantrag gestellt wird, dann sollte insbesondere der Ablehnungsgrund durch weitere Unterlagen abgeschwächt werden.

Wenn der Ablehnungsgrund unbekannt ist, wie kann es zur Benennung des Grundes/der Gründe kommen? Eine digitale Kopie wird ungerne versandt. Eine Klage um Akteneinsicht zu erlangen ergibt kaum Sinn und kann sehr lange dauern.

Besondere Regelungen bestimmter Länder/ Voraufenthalt

40.

Aus welchen Ländern können die FW als Touristen einreisen und dann in Deutschland direkt den Aufenthaltstitel für einen Freiwilligendienst beantragen?

Sogenannte Positivstaatler können aus folgenden Ländern stammen:
Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika

AUSZUG AUS AUFENTHALTSVERORDNUNG (AUFENTHV):

§ 41 Vergünstigung für Angehörige bestimmter Staaten

(1) Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika können auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann im Bundesgebiet eingeholt werden.

(3) Ein erforderlicher Aufenthaltstitel ist innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise zu beantragen. Die Antragsfrist endet vorzeitig, wenn der Ausländer ausgewiesen wird oder sein Aufenthalt nach § 12 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zeitlich beschränkt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine ICT-Karte nach § 19b des Aufenthaltsgesetzes beantragt wird.

(Fassung vom 01.08.2017)

HINWEIS:

Der folgende Link führt zu einem Handbuch des DRK über die Rechtlichen Rahmenbedingung für Freiwillige mit Migrationshintergrund:

 <http://bit.ly/2ygFvWN>

41.

Wie wird mit Au-Pairs und Personen mit Sprachkursvisum umgegangen, die bereits in Deutschland sind und einen Incoming-Freiwilligendienst beginnen möchten?

Umgang mit Aupair Visum:

Im Prinzip ist eine Umwandlung des Aufenthaltstitels möglich, da es keine Beschränkung gibt. Die Problematik ist der Wechsel von einer AB zu einer anderen AB. Eine Fiktionsbescheinigung für den Übergang ist weniger hilfreich, da FW keine Beschäftigungserlaubnis besitzen (d.h. nicht arbeiten dürfen) und meist kein finanzielles Backup haben, um ihren Lebensunterhalt während der Dauer der Umwandlung zu sichern. Daher ist eine sehr frühzeitige Umwandlung des Titels (3 bis 6 Monate vor dem Ende des Aupairs) empfohlen (Hinweis in § 18 AufentG).

Eine Änderung der NB ist theoretisch möglich, aber behördenübergreifend kaum praktiziert.

Umgang mit Sprachkursvisum:

Die Zielsetzung eines Sprachkursvisum ist entweder die nachfolgende Aufnahme eines Studiums in Deutschland oder die Anwendung nach der Rückkehr ins Heimatland. Daher gibt es eine Rückkehrverpflichtung (HANDBUCH DRK, RECHTSGRUNDLAGE § 16 AUFENTHG.).

Weitere Fragen

42.

Wie können Positivstaatler ein Konto vor der Ausstellung eines Aufenthaltstitels für einen FWD eröffnen?

Fall: Ein US-Bürger kommt als Positivstaatler nach Deutschland und beantragt einen Aufenthaltstitel für einen FWD. AB sagt, er soll in sechs Monaten wiederkommen. Zur Kontoeröffnung bedarf es jedoch eines Aufenthaltstitels (Geldwäschegesetz). Kurzfristige Aufenthalte: Keine Anmeldung möglich, da nur kurzer Aufenthalt.

Schritte: Zuerst Meldung beim Einwohnermeldeamt, dann bei der Ausländerbehörde (ohne geht nicht), die eine FB ausstellt. Danach sollte ein Konto eröffnet werden können. Eine Fiktionsbescheinigung reicht normalerweise aus, weil derjenige formal erste Schritte gegangen ist. Den Banken sollte es reichen.



IMPRESSUM

AKLHÜ e.V. – Fachstelle und Netzwerk
für internationale personelle Zusammenarbeit
BFD Incoming Zentralstelle AKLHÜ
Meckenheimer Allee 67–69, 53115 Bonn
Telefon 0228 908 99 10 | Fax 0228 908 99 11
incoming@entwicklungsdienst.de | www.entwicklungsdienst.de

Redaktion: Tore Süßenguth

Grafische Gestaltung: Carmen Klaucke, www.carmenklaucke.de
Oktober 2017

Die hier dargestellten Informationen dienen als Orientierung für Visaprozesse bei Incoming-Freiwilligendiensten in Deutschland. Sie wurden von Trägerorganisationen bereitgestellt, während eines Workshops mit einem Fachanwalt bearbeitet und im Nachhinein nach bestem Wissen ergänzt und zusammengefasst. Die rechtlichen Hinweise und Bezüge stellen die aktuell bekannten Rechtsauffassungen dar. Für die hier dargebotenen Informationen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit erhoben.

